



Marktgemeinde Hernstein

# **Festlegung Bezugsniveau Teilbebauungsplan Aigen Gesamt**

GZ. 41.720-25/01

GZ. 41.730-25/01

**BESCHLUSS**

Oktober 2025





## Impressum

Planverfasser:

RaumRadar ZT GmbH

Hofgartenstraße 11/12A

2120 Wolkersdorf im Weinviertel

Auftraggeberin:

Marktgemeinde Hernstein

Berndorfer Straße 6

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hernstein beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

## VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. 3/2015 i.d.g.F. wird der Teilbebauungsplan Aigen Gesamt in der Marktgemeinde Hernstein (Plannummer 41.720 vom Oktober 2025) abgeändert. Es wird ein Bezugsniveau für den im Teilbebauungsplan kenntlichgemachten Bereich ausgewiesen. Die Festlegung des Bezugsniveaus ist ein Bestandteil dieser Verordnung (Plannummer 41.730 vom Oktober 2025).

§ 2 Für die in der Planbeilage zum Bezugsniveau festgelegte Höhenzone „Verpflichtend herzustellen“ ist das Bezugsniveau gemäß §30 Abs.2 Ziffer 17 (NÖ Raumordnungsgesetz i.d.g.F.) verpflichtend herzustellen.

§ 3 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



# 1 Beschlussfassung

---

Das gegenständliche Dokument bezieht sich auf die Auflageunterlagen vom August 2025. Die inhaltliche Auseinandersetzung sowie Begründung der Erlassung des Bezugsniveaus ist dem Erläuterungsbericht der Auflage zu entnehmen.

## 1.1 Eingelangte Stellungnahmen

Es sind während der Auflagefrist nach bisheriger Kenntnis keine Stellungnahmen eingelangt.

## 1.2 Rückmeldung der Abt. RU1 bzw. BD4

Es liegt ein Schreiben der Abt. RU1 der NÖ Landesregierung vor (RU1-BP-240/012-2025), in der mit Hinweis auf die bautechnische Stellungnahme der Abt. BD4 (BD4-FB-4/136-2025) angeregt wird, zur besseren Lesbarkeit des Plandokuments die Zone der verpflichtenden Herstellung des Bezugsniveaus zu kotieren sei.

## 1.3 Abänderungen im Rahmen der Beschlussfassung

Zur besseren Lesbarkeit des Plandokuments soll im Bezugsniveauplan die Zone des verpflichtend herzustellenden Bezugsniveaus kotiert werden. Damit soll die Anregung der bautechnischen Stellungnahme aufgenommen werden. Es handelt sich dabei – wie im Auflagebericht näher erläutert wurde – um eine Tiefe von 15 Meter. Diese Kotierung wird in den Bezugsniveauplan aufgenommen. An der inhaltlichen Festlegung ändert sich gegenüber dem Auflageentwurf nichts.

